

Bewilligungsgesuch für den Einsatz einer Drohne

Ort und Adresse:				
Datum:	Z	eitraum:	von	bis
Gesuchsteller: N	ame			
Vorn	nme			
F	rma			
Kontaktpe	son			
Adr	sse			
PLZ	Ort			
١	atel			
E	mail			
Verwendungszweck:				
kommerziell Genaue Bezeichnung				
Ç				
privat Genaue Bezeichnung				
Bemerkungen				
-				
Ort:	Datum:	ι	Jnterschrift:	
→ Wir bitten Sie das Gesuch spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz der Drohne an die Gemeindeverwaltung 5079 Zeihen einzureichen.				
(wird durch die zuständige Gemeind	everwaltung ausgefüllt)			
Bewilligung erteilt] ja	☐ r	nein	
Auflagen:	Information der	unmittelbare	n Nachbarscha	aft
]			
5079 Zeihen,			Gemein	derat Zeihen
Verteiler:				.
☐ Gesuchsteller (Original) ☐ Gemeindekanzlei zwecks Publikation ☐ Polizei Oberes Fricktal (Email: polizeiposten@ofpo.ch)				



Hinweise

Per 1. Januar 2016 wurde das neue Polizeireglement in Kraft gesetzt. Die Regelung bezüglich Drohnen ist in § 7 umschrieben. Es gilt folgende Vorschriften zu beachten:

- 1. Drohnen über 30 kg bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL.
- 2. Drohnen bis 30 kg für Flüge auf dem privaten, eigenen Grundstück sind bewilligungsfrei.
- 3. Drohnen bis 30 kg für Flüge ausserhalb des Siedlungsgebietes, abseits von bewohntem Gebiet und von regelmässig befahrenen Strassen, sind bewilligungsfrei.
- 4. Drohnen für Flüge im Siedlungsgebiet (ausserhalb dem eigenen Grundstück) zu kommerziellen Zwecken (Vermessung, Luftaufnahmen Dorfteile etc.) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Dem Gemeinderat ist rechtzeitig vorgängig ein Gesuch einzureichen. Darin ist Zweck, Dauer, Überfluggebiet, Zuständigkeit, Haftung usw. anzugeben. Dauerbewilligungen zu klar definierten Zwecken (z.B. Aufnahmen bei Hausverkäufen durch Immobilienhändler) sind möglich.
- 5. Drohnen für Flüge im Siedlungsgebiet (ausserhalb dem eigenen Grundstück) zu privaten Zwecken sind gestützt auf § 15 PolR untersagt. Es wird dafür keine Bewilligung erteilt.
- 6. Für Drohnenflüge gilt grundsätzlich und zwingend: Es darf nicht über Menschengruppen geflogen werden. Es dürfen keine Personen gefilmt werden, ohne dass diese damit einverstanden sind oder unkenntlich gemacht werden. Es dürfen keine fremden Häuser, Gärten, Balkone usw. gefilmt werden. Personen, die eine Drohne über 500 g fliegen, brauchen eine Haftpflichtversicherung bis eine Million Franken.